

(Studien zur Germania Sacra 1) Göttingen 1967, Vandenhoeck & Ruprecht, 447 S. — Mit Ausnahme der „methodisch vorbildlichen, wegweisenden Untersuchung“ L. Santifaller über „Das Brixener Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter“ (Innsbruck 1924) haben die bisher erschienenen Arbeiten zur Personengeschichte von Domkapiteln den Zusammenhang „zwischen der Sozialgeschichte eines Kapitels und der seines Rekrutierungsgebietes“ (S. 61) nicht hinreichend beachtet. In einer gründlichen und umfassenden Studie untersucht Vf. hauptsächlich die Zeugen-Reihen in Urkunden und meint, „daß fast alle in Halberstädter und Hildesheimer Bischofs-Urkunden unter den Gruppen der *nobiles*, *barones* und auch *liberi* subsummierten Zeugen der Schicht des alten deutschen Adels zuzuordnen“ seien (S. 43). Gewarnt durch die genealogischen Arbeiten v. Dungerns behandelt er diese Begriffe mit großer Vorsicht und Klugheit. Die Einteilung nach Diözesangrenzen erschien M. am brauchbarsten „wegen der Kontinuität dieser Grenzen im Mittelalter“. In der ständischen Zusammensetzung der Domkapitel zu Goslar, Halberstadt und Hildesheim gab es schon im 13. Jh. erhebliche Unterschiede. Während in Halberstadt noch 1271 fast ausschließlich Edelfreie vertreten waren, überwog in Goslar zu dieser Zeit bereits der niedere Adel; in Hildesheim waren die Anteile beider Adelsschichten ungefähr gleich. Kanoniker mit Herkunftsnamen lassen sich erst seit 1221 feststellen. Das seltene Vorkommen Unfreier deute darauf hin, „daß dadurch das faktische Recht des altdynastischen Adels auf Besetzung der höchsten geistlichen Würden und der Kanonikate zahlreicher Dom- und Kollegiatstifter kaum bedroht wurde“ (S. 61). Das Bürgertum überwog im Goslarer Domkapitel erst im 14. Jh., im 15. und beginnenden 16. Jh. wurden dann nur noch Bürgerliche in das Kapitel aufgenommen. Kein anderes Domkapitel in Deutschland war mit der Hofkapelle so eng verbunden wie Goslar. So setzt sich M. auch mit den Forschungen von Klewitz und Görlitz über die Hofkapelle auseinander und kann im wesentlichen die Ergebnisse von Klewitz bestätigen; Görlitz dagegen arbeitete oft oberflächlich und ungenau. Auch der Beitrag von G. Lamay über „Standesverhältnisse des Hildesheimer Domkapitels im Mittelalter“ (Bonn 1909) konnte von M. korrigiert und ergänzt werden. Listen und Tabellen sowie ein ausführlicher biographischer Teil machen das Buch mit seiner differenzierten Inhaltsangabe zu einem wichtigen, gut überschaubaren Nachschlagewerk. Zu rühmen sind Akribie und Weitläufigkeit der Untersuchung. Nur kleine Ungenauigkeiten und Lücken sind dabei zu finden. So hätten bei der Besprechung des Augsburger Domkapitels (S. 99) die bis 1063 reichenden „Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg“ von Volkert/Zoepfl (1955/64) benutzt werden können. Dort hätte M. auch Angaben über die Dignitäre gefunden. Daß der Dichter des „Carmen de bello Saxonico“ vielleicht Goslarer Dom-Kanoniker gewesen sei (S. 131 Anm. 2), konnte bisher durch nichts bewiesen werden. Man kann nur sagen, daß er eine sehr gute Schulbildung hatte. Nicht „ausnahmslos alle bis zum Ende des 13. Jh. bekannten Aachener Pröpste“ sind Bischöfe geworden (S. 162). Der bekannte Sequenzendichter und kaiserliche Notar Gotschalk, Propst am Aachener Marienstift, wurde Mönch in Klingenmünster. Erzbischof Adalbert I. von Mainz war auch Propst am Stift St. Cyriak in Neuhausen bei Worms, nicht nur in Aachen und Maastricht (S. 168). Daß der Kaplan Siggo mit dem Augsburger Bischof Siegfried I. (1000—1006) identisch ist (S. 168), wird stark bezweifelt (Volkert/Zoepfl S. 119 Nr. 208). Bischof Heinrich II. von Augsburg (1047—1063) war nicht „vielleicht“ (S. 168), sondern sicher der Leiter der italienischen Kanzlei K. Heinrichs III. Der in den DDH IV. 338.339 vom J. 1081 genannte königliche Kaplan ist vermutlich der spätere Erzbischof Wezelo von Mainz (Böhmer/Will, Regesten der Erzbischöfe v. Mainz 1, S. LVII). Die